

Änderungssatzung über die Heranziehung der LHH zur 50 - 04 Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) vom 20.03.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 27.06.2011 (Nds. GVBl Nr. 13/2011, S. 178) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl Nr. 43/2004, S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschließt die Regionsversammlung in Ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) vom 20.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Datum „31.12.2013“ durch das Datum „31.12.2014“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 wird der Satz „Die Landeshauptstadt Hannover unterrichtet die Region Hannover über die Durchführung der Aufgaben auf deren verlangen.“ Ersetzt durch die Sätze „Die Region Hannover kann sich jederzeit über die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben unterrichten. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.12.2013 in Kraft.

Hannover, den 11.02.2014

**Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident**